

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Wettwil a.A.

vom 27. September 2009

Inhaltsverzeichnis		Seite
A. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Gemeindeart	3
Art. 2	Gemeindeordnung	3
B. Die Stimmberechtigten		
<i>1. Politische Rechte</i>		
Art. 3	Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht	3
<i>2. Urnenwahl und -abstimmung</i>		
Art. 4	Verfahren	3
Art. 5	Berichte und Anträge	4
Art. 6	Urnenwahl	4
Art. 7	Erneuerungswahlen	4
Art. 8	Ersatzwahlen	4
Art. 9	Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art. 10	Nachträgliche Urnenabstimmung	5
<i>3. Gemeindeversammlung</i>		
Art. 11	Einberufung und Verfahren	5
Art. 12	Wahlbefugnisse	5
Art. 13	Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art. 14	Planungsbefugnisse	5
Art. 15	Verwaltungsbefugnisse	6
Art. 16	Finanzbefugnisse	6
C. Behörden		
<i>1. Allgemeines</i>		
Art. 17	Geschäftsführung	7
Art. 18	Behördenkonferenz	7
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
Art. 20	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	7
<i>2. Gemeinderat</i>		
Art. 21	Zusammensetzung	8

Art. 22	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	8
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse	8
Art. 24	Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 25	Finanzbefugnisse	9
D.	Verwaltungsabteilungen	
Art. 26	Bildung	10
Art. 27	Gliederung	11
E.	Ständige beratende Kommissionen	
Art. 28	Bau- und Planungskommission	11
Art. 29	Kommission für Grundsteuern	12
F.	Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	
	<i>1. Allgemeines</i>	
Art. 30	Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne	12
Art. 31	Aufgaben	12
	<i>2. Die Fürsorgebehörde</i>	
Art. 32	Zusammensetzung und Wahl	12
Art. 33	Aufgaben	13
Art. 34	Finanzielle Befugnisse	13
G.	Weitere Organe und Beamtenungen	
	<i>1. Rechnungsprüfungskommission</i>	
Art. 35	Zusammensetzung und Wahl	13
Art. 36	Befugnisse	13
Art. 37	Referenten und Aktenbeizug	14
	<i>2. Wahlbüro</i>	
Art. 38	Zusammensetzung und Wahl	14
Art. 39	Aufgaben	14
	<i>3. Friedensrichter</i>	
Art. 40	Aufgaben und Wahl	14
H.	Schlussbestimmungen	
Art. 41	Inkrafttreten	15
Art. 42	Aufhebung früherer Erlasse	15
	Anhang	
	Die Finanzbefugnisse im Überblick	16

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeart

Wettswil a.A. bildet eine politische Gemeinde.

Art. 2 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

B. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 3 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Betreibungsbeamte oder die Betreibungsbeamtin sowie der Friedensrichter oder die Friedensrichterin, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

Das Initiativ- und Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahl und -abstimmung

Art. 4 Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Berichte und Anträge

Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zuzustellen.

Art. 6 Urnenwahl

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin des Gemeinderates;
2. die Mitglieder der Fürsorgebehörde;
3. die Mitglieder der Bau- und Planungskommission, ausgenommen des vom Gemeinderat aus seiner Mitte abgeordneten Tiefbauvorstands;
4. die Mitglieder und der Präsident oder die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission;
5. der Friedensrichter oder die Friedensrichterin.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Für die Erneuerungswahlen der durch die Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der durch die Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung;
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'500'000.00 und über

neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 250'000.00.

Art. 10 Nachträgliche Urnenabstimmung

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Jede Gemeindeversammlung ist, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekanntzugeben. Die Akten sind zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die kantonalen Geschworenen.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung;
2. der Polizeiverordnung;
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung;
4. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 14 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplanes;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

Art. 15 Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung;
2. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;
3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt von Art. 9;
4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird;
5. den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben;
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Zustimmung zu Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen.

Art. 16 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.00;
4. die Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Beschlüssen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung;
6. Vorfinanzierungen von Investitionen;

7. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte (Dienstbarkeiten, Grundlasten usw.) im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250'000.00 im Einzelfall;
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.00;
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 200'000.00.

C. Behörden

1. Allgemeines

Art. 17 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden.

2. Gemeinderat

Art. 21 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt. Er amtet zugleich als Gesundheits- und Vormundschaftsbehörde.

Art. 22 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat:

1. wählt aus seiner Mitte:
 - den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin;
 - die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter;
 - den Präsidenten oder die Präsidentin der Fürsorgebehörde;
 - Ausschüsse des Gemeinderates;
2. bestimmt in freier Wahl:
 - die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist;
 - die Mitglieder der Kommission für Grundsteuern;
 - die Mitglieder des Wahlbüros;
3. stellt an oder ernennt:
 - den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin;
 - das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen;
 - die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Ausschüsse und Kommissionen ohne selbständigen Verwaltungsbefugnisse;
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe;
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen.

Art. 24 Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und Bezirkes übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zu-ständig sind;
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs oder Amtsstelle fällt; ferner die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Organe zuständig sind;
7. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane;
8. Änderungen der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt;
9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung;
10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
11. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen;
12. die unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen ins Eigentum der Gemeinde, deren Öffentlicherklärung sowie die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Wegen;
13. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
14. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheits- und Vormundschaftsbehörde;
15. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

Art. 25 Finanzbefugnisse

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vor-

behalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Urne und in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck;
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.00 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000.00 im Jahr;
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 600'000.00 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 120'000.00 im Jahr;
6. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte (Dienstbarkeiten, Grundlasten usw.) im Bereich des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 250'000.00 im Einzelfall;
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 200'000.00;
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 200'000.00.

D. Verwaltungsabteilungen

Art. 26 Bildung

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Der Gemeinderat kann die Verwaltungsabteilungen zusammenlegen, Aufgaben umverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuteilen.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers oder seiner Amts-

vorgängerin eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Der Gemeinderat weist in einer Geschäftsordnung den gemäss Gemeindeordnung vorgesehenen Verwaltungsabteilungen ihre Aufgaben zu.

Art. 27 Gliederung

Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau
5. Sicherheit
6. Gesundheit
7. Land- und Forstwirtschaft
8. Fürsorge und Vormundschaft
9. Werke

E. Ständige beratende Kommissionen

Art. 28 Bau- und Planungskommission

Die Bau- und Planungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Hoch- und Tiefbauvorstand und drei weiteren, von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählenden Mitgliedern. Präsident oder Präsidentin ist der Hochbauvorstand, Vizepräsident oder Vizepräsidentin der Tiefbauvorstand. Der Bausekretär oder die Bausekretärin führt das Protokoll und hat beratende Stimme. Der Gemeinderat wählt aus der Mitte der nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder einen Delegierten oder eine Delegierte und einen Ersatzdelegierten oder eine Ersatzdelegierte in die Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt. Der Gemeindeingenieur oder die Gemeindeingenieurin ist technischer Berater bzw. technische Beraterin und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Bau- und Planungskommission obliegt die Überprüfung der Baugesuche sowie der Quartier- und Gestaltungspläne mit Antragstellung an den Gemein-

derat. Des Weiteren ist sie in Fragen der Richt- und Nutzungsplanung vorbera- tendes Organ des Gemeinderates.

Der Bau- und Planungskommission können weitere Aufgaben im Bereich Hoch- und Tiefbau übertragen werden.

Art. 29 Kommission für Grundsteuern

Die Kommission für Grundsteuern besteht aus dem Finanzvorstand als Präsi- denten bzw. Präsidentin und aus zwei weiteren, vom Gemeinderat gewählten, Mitgliedern. Der Steuersekretär oder die Steuersekretärin gehört ihr als Aktuar bzw. Aktuarin mit beratender Stimme an.

Die Kommission für Grundsteuern bereitet die Veranlagung der Grundsteuern durch den Gemeinderat vor.

F. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

1. Allgemeines

Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Art. 31 Aufgaben

Ausser den in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnten Aufgaben kann der Gemeinderat den Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, mit ihrem Sachgebiet zusammenhängende Obliegenheiten von untergeordneter Natur übertragen.

2. Die Fürsorgebehörde

Art. 32 Zusammensetzung und Wahl

Die Fürsorgebehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten oder der Präsi- dentin aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Der

Fürsorgevorstand vertritt den Gemeinderat in der Fürsorgebehörde und ist ihr Präsident bzw. ihre Präsidentin.

Die Fürsorgebehörde konstituiert sich im Übrigen selbst. Als Sekretär bzw. Sekretärin amtet ein Angestellter oder eine Angestellte der Gemeindeverwaltung.

Art. 33 Aufgaben

Die Fürsorgebehörde besorgt selbständig das Fürsorgewesen.

Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

Art. 34 Finanzielle Befugnisse

Die Fürsorgebehörde beschliesst im Rahmen des Fürsorgewesens in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben.

G. Weitere Organe und Beamtenungen

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 35 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 36 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.

Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung und an die Urne zu Bericht und Antrag unterbreitet.

Art. 37 Referenten und Aktenbeizug

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindekanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 38 Zusammensetzung und Wahl

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

Art. 39 Aufgaben

Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht.

3. Friedensrichter

Art. 40 Aufgaben und Wahl

Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

Die Wahl erfolgt an der Urne. Besoldung und Entschädigung richten sich nach der Besoldungsverordnung der Gemeinde.

Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

H. Schlussbestimmungen

Art. 41 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der nächstfolgenden Amtsperiode in Kraft.

Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die durch Urnenabstimmung vom 26. November 1995 angenommene Gemeindeordnung mit den seitherigen Änderungen und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Wettwil a.A.

Marlis Bopp, Gemeindepräsidentin
Reinhold Schneebeili, Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 25. November 2009 mit Beschluss Nr. 1849 genehmigt.

Die Finanzbefugnisse im Überblick:

	Gemeinderat	Gemeindever- sammlung	Urnenabstimmung
neue einmalige Ausgaben und Zu- satzkredite ausserhalb Budget pro Jahr höchstens	bis 200'000.00 600'000.00	über 200'000.00 bis 1'500'000.00	über 1'500'000.00
jährlich wiederkehrende Ausga- ben ausserhalb Budget pro Jahr höchstens	bis 40'000.00 120'000.00	über 40'000.00 bis 250'000.00	über 250'000.00
Verfügungen über Grundeigentum (Ankauf, Verkauf, Tausch, Dienstbarkei- ten, Grundlasten etc.)	bis 250'000.00	über 250'000.00	
finanzielle Beteiligungen und Ge- währung von Darlehen	bis 200'000.00	über 200'000.00	
langfristige Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten (Darle- hen, Defizitgarantien, Bürgschaften)	bis 200'000.00	über 200'000.00	